

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 35/08 B

L 1 R 200/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 R 2/05 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.2.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1983 bis zum 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich unter Zitierung von § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 13.5.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet bereits keine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Sie trägt lediglich vor, das LSG habe "bekannte Aussagen des BSG in den zitierten Urteilen ... einerseits nicht beachtet bzw nicht berücksichtigt und andererseits fehlerhaft interpretiert und angewendet". Ihr gesamtes Vorbringen beschränkt sich darauf, das Urteil des LSG sei "unrichtig", Vorgaben des BSG würden "ignoriert" und "im Ergebnis" werde die Sachlage "falsch" bewertet. Damit gibt die Klägerin zu erkennen, dass sie mit dem Urteil des LSG inhaltlich nicht einverstanden ist. Eine Rechtssache hat aber nicht deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Soweit die Klägerin § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zitiert hat, beruft sie sich auf eine Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung, ohne aufzuzeigen, worin die behauptete Divergenz bestehen soll. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist es aber erforderlich, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen,



von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung vom 13.5.2008 nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 7 Die Klägerin behauptet lediglich, das LSG weiche von Rechtsprechung des erkennenden Senats ab, aus der sie auszugsweise die Begründung zitiert, ohne jedoch einen genau bezeichneten, die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten. Auch dem angefochtenen Berufungsurteil entnimmt sie keinen tragenden abstrakten Rechtssatz, der den zitierten Entscheidungen gegenübergestellt wird. Allein die Rüge der inhaltlichen Unrichtigkeit des berufsgerichtlichen Urteils eröffnet die Revisionsinstanz jedoch nicht.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

